

Satzung der Stadt Ober-Ramstadt über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen (SONDERNUTZUNGSSATZUNG)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt hat in ihrer Sitzung am 17.05.2002 diese Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2).

§§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562).

§§ 16, 17, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562).

Zweite Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I S. 204), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1995 (GVBl. I S. 494).

§ 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452).

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (alle Straßen, Wege und Plätze einschl. der Gehwege), sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Ober-Ramstadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4 Erlaubnis

- 1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- 2) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- 3) Macht die Stadt Ober-Ramstadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- 4) Eine Erlaubnis für Plakatwerbung zu gewerblichen Zwecken wird grundsätzlich nicht erteilt. Ausgenommen hiervon sind einmalig stattfindende Veranstaltungen.

§ 5 Erlaubnisantrag

- 1) Erlaubnisanträge sind schriftlich bei der Stadt Ober-Ramstadt zu stellen.
- 2) Die Anträge müssen enthalten:
 - a) Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers.
 - b) Angaben über Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung.
- 3) Die Stadt Ober-Ramstadt kann zu den Anträgen Erläuterungen durch Zeichnung oder textliche Beschreibung verlangen.
- 4) Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, hat der Antragsteller dies unverzüglich unter Vorlage der ihm erteilten Sondernutzungserlaubnis anzuzeigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Sondernutzung länger andauert, als ursprünglich angenommen wurde.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- 1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Sondernutzungen, für die aufgrund anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften bereits eine Genehmigung erteilt ist, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt.
 - b) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Fensterbänke, Gesimse, Eingangsstufen, Gebäudesockel, Balkone, Erker, Kellerlichtschächte und Sonnenschutzdächer (Markisen und Vordächer).
 - c) Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Straßenraum hineinragen.
 - d) Bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Straßenraum hineinragen.
 - e) Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe.

- f) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen (z.B. Verkaufstische, Blumenkübel u.ä.) sowie Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m, nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Straßenraum hineinragen.
- 2) a) Die Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten und das Anbringen von Spannbändern zur Ankündigung von Veranstaltungen kultur- oder sporttreibender Vereinigungen, sowie Religionsgemeinschaften mit Sitz in Ober-Ramstadt gilt nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 Buchstabe b) als erteilt. Das gleiche gilt für die Aufstellung von Plakaten zur Wahlsichtwerbung, politischer Meinungsbildung, Ankündigung von Veranstaltungen für Parteien oder sonstige politische Vereinigungen, sowie für Personen, die in Ober-Ramstadt zur Wahl antreten.
- b) Die Erlaubnis im Sinne von § 6 Abs. 2a gilt unter folgenden Voraussetzungen als erteilt:
- I. Die Aufstellung von Plakaten ist der Stadt Ober-Ramstadt spätestens am Tag vor der Aufstellung anzuzeigen. Die Anzeige muß Namen, Anschrift und Rufnummer der verantwortlichen Person beinhalten.
 - II. Die Erlaubnis gilt für einen Zeitraum von max. 6 Wochen seit Beginn der Aufstellung als erteilt. Sie endet mit dem Ende des Anlasses der Aufstellung.
 - III. Plakate zur Wahlsichtwerbung sind spätestens 1 Woche nach der Wahl, Ankündigungsplakate spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.
 - IV. Die Bestimmungen des § 33 StVO sind zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen angebracht werden. Vor Kreuzungen und Einmündungen ist ein Sicherheitsabstand von 5 m einzuhalten. Der Fußgängerverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden.
- 3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten sinngemäß bei Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.
- 4) Plakate, die entgegen den Bestimmungen des Absatzes 2 aufgestellt sind, können auf Kosten des Aufstellers entfernt und im Bauhof der Stadt Ober-Ramstadt eingelagert werden.

§ 7

Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 6 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern, insbesondere wenn aufgrund ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

§ 8

Gebühren

- 1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des jeweils gültigen Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- 2) Die Stadt Ober-Ramstadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Festsetzung absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- 3) Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall auch gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdigen Zweck, oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

4) Von der Zahlung von Gebühren sind befreit:

- a) anerkannte ortsansässige Vereine,
- b) politische Parteien.

Die Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn die Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritter unmittelbar aufzuerlegen.

§ 9 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind
 - a) der/die Antragsteller/in,
 - b) der/die Erlaubnisnehmer/in,
 - c) diejenigen, die eine Sondernutzung ausüben, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen.
- 2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner/innen, so haften sie als Gesamtschuldner/innen.

§ 10 Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festsetzt.
Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre bis zum 31.1. des Jahres,
 - c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.

§ 11 Gebührenerstattung

- 1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- 2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Ober- Ramstadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Sicherheitsleistung

- 1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- 2) Entstehen durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

- 3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung zurückbezahlt.

§ 13

Märkte, Kirchweihen und ähnliche Veranstaltungen

Die Durchführung derartiger Veranstaltungen sind nicht Gegenstand dieser Satzung, sie unterliegen der Einzelfallregelung zwischen der Stadt Ober-Ramstadt und der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter.

§ 14

Schadenshaftung

- 1) Der Sondernutzer haftet der Stadt Ober-Ramstadt für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten verursacht wurden.
- 2) Der Sondernutzer stellt die Stadt Ober-Ramstadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegenüber der Stadt erheben. Er ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu diesem Zwecke abzuschließen. Auf Verlangen der Stadt Ober-Ramstadt hat er ihr gegenüber den entsprechenden Nachweis über den Abschluss und die regelmäßige Beitragszahlung zu erbringen.
- 3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 15

Zwangmaßnahmen und Rechtsbehelfe

- 1) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.
- 2) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Hess. Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,11 EUR bis 5.112,92 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- 3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 17
Gebührenverzeichnis

Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. In den in diesem Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ober-Ramstadt, den 23. Mai 2002

gez. Hartmann
Bürgermeister

Vorstehende Sondernutzungssatzung wird durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 31.05.2002 öffentlich bekanntgemacht.

Sie tritt damit am 01.06.2002 in Kraft.

Ober-Ramstadt, den 23. Mai 2002

gez. Hartmann
Bürgermeister